

Richtlinien

für die Gewährung von Zuschüssen für die Jugendarbeit im Markt Wiesau

Der Markt Wiesau gewährt Zuschüsse zur Förderung der Jugendarbeit.

Für die Antragstellung, Bewilligung und Auszahlung der Zuschüsse gelten folgende Richtlinien:

1. Antragsberechtigt sind Vereine und Organisationen im Gemeindebereich Wiesau, die Jugendarbeit durchführen.
2. Die Zuschüsse werden im Rahmen der im Haushalt des Marktes Wiesau vorgesehenen Mittel gewährt. Es besteht kein Rechtsanspruch.
3. Bezuschusst werden Aufwendungen für Maßnahmen, die im Zeitraum vom 01.10. des Vorjahres bis zum 30.09. des laufenden Jahres entstanden sind.
4. Der jährliche Höchstbetrag für die Förderung wird auf 400,-- EUR pro Verein und Jahr beschränkt.
5. Die Anträge müssen bis spätestens 15.11. des laufenden Jahres beim Markt Wiesau vorliegen.
6. Für die Anträge sind die Formblätter des Marktes Wiesau zu verwenden.
7. Der Antragsteller hat die Durchführung der jeweiligen Maßnahme und die hierfür anfallenden Kosten durch Unterschrift zu bestätigen. Eine Vorlage der Belege ist grundsätzlich nicht erforderlich. Der Markt Wiesau behält sich jedoch vor, die Belege im Einzelfall vom Antragsteller anzufordern.
8. Dem Antragsteller wird die Bewilligung oder Ablehnung eines Zuschusses schriftlich mitgeteilt.
9. Bezuschusst werden nur besondere Maßnahmen der Jugendarbeit, wie zum Beispiel
Jugendfreizeiten (z.B. Zeltlager, Freizeiten in Jugendherbergen)
Ausflüge, Wanderungen, Wanderfahrten
Besuch kulturelle Einrichtungen
Teilnahme an Bildungsmaßnahmen für Jugendliche
Förderung für Jugendleiterausbildung
Teilnahme an kulturellen Veranstaltungen
Sonstige besondere Maßnahmen der Jugendarbeiten (Entscheidung hierüber jeweils im Einzelfall)

10. Maßnahmen nach Ziffer 9 dieser Richtlinien werden für Teilnehmer von 6 bis 18 Jahren bezuschusst.
11. Nicht bezuschusst werden die laufenden, allgemeinen Kosten der Jugendarbeit in den Vereinen und Organisationen (z.B. Anschaffung von Geräten und Gegenständen, die zur Jugendarbeit erforderlich sind, Vereinsbekleidung, Fahrtkosten für die laufende Jugendarbeit etc.)
12. Die Zuschüsse werden im Einvernehmen mit dem Jugendbeauftragten für den Markt Wiesau durch den Ersten Bürgermeister bewilligt.
13. Diese Richtlinien gelten ab dem 01. Januar 2004.

Der Marktgemeinderat Wiesau hat diese Richtlinien in seiner Sitzung am 21.10.2003 beschlossen.

Wiesau, 13.11.2003
Markt Wiesau

(Dutz)
Erster Bürgermeister